Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften vom 14.07.2010 in der Fassung vom 06.08.2012

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§§ 1 - 6 entfallen

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Landschaftswissenschaften (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus fünf Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, Wahlmodulen nach Anlage 2.3 und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. [3]Bei den Wahlpflichtmodulen sind aus Modulgruppe M II mindestens drei Module und aus Modulgruppe M III drei Module zu wählen. [4]Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) [1]Im Rahmen des Masterstudiums müssen Berufspraktika im Umfang von mindestens neun Wochen in studiengangsnahen Firmen oder Institutionen außerhalb der Universität abgeleistet werden. [2]Die Praktikumsinhalte sollen erkennen lassen, dass die / der Studierende Studium und Praxis verbinden und die Erkenntnisse aus der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. [3]Es werden 12 Leistungspunkte auf den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Praktika sowie der zugehörigen Praktikumsberichte vergeben.

§ 10 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul "Masterarbeit" besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. [2]Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. [4]Für das bestandene Modul "Masterarbeit" werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in 2-facher Ausfertigung in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. [2]Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. [3]Die Masterarbeit ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Universität zu bewerten. [4]Die / der Erstprüfende muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der betreuenden Fachrichtungen angehören.

(3) Die oder der Studierende kann der oder dem Erstprüfenden einen Themenvorschlag unterbreiten.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. [2]Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraumes in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. [3]Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. [4]Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. [5]Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem den Landschaftswissenschaften vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) [1]Die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" muss gesondert beantragt werden. [2]Die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung das Modul M I abgeschlossen ist, mindestens 42 Leistungspunkte erworben wurden und das Modul M VIII angemeldet ist.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Berichte, Exkursions- und Praktikumsberichte, Übungen, Referate, Präsentationen, Vorträge, Seminarvorträge, Kolloquien, Fallstudien und Praktika.

(2) [1]Studienleistungen sind insbesondere Protokolle, Übungen (Übungsaufgaben, Haus-, Gelände-, Labor- und Präsenzübungen), Referate und Vorträge, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. [2]Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [3]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) [1]Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. [3]Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) [1]Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. [2]Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(6) Eine Seminararbeit ist eine selbstständige experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(7) Ein Referat umfasst

1. eine eigenständige und vertiefte, schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Präsentation / Vortrag / Seminarvortrag / Kolloquium umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(9) [1]Ein Bericht ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. [2]Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

(10) [1]Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. [2]In den Exkursionsbericht sollen Beobachtung einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(11) [1]Ein Praktikumsbericht umfasst eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde, eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben, eine Darstellung der gewonnenen Erfahrungen sowie eine kritische Wertung des Praktikums. [2]Der Praktikumsbericht ist mit einem Umfang von mindestens fünf Seiten je Praktikum zu erstellen und soll möglichst praktikumsbegleitend vorbereitet und verfasst werden.

(12) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(13) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

(14) Ein Praktikum umfasst eine selbstständige experimentelle Arbeit unter Anleitung, eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts und einen Vortrag oder ein Fachgespräch.

(15) [1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchprotokollen). [2]In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. [3]Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(16) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(17) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(18) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gemäß Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens bis zum Beginn der Meldefrist vorliegen.

§ 15 Anmeldung

[1]Für jede Prüfungsleistung und jede Wiederholungsprüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Die erstmalige Anmeldung zur Prüfungsleistung verpflichtet zur Beendigung des jeweiligen Moduls.

§ 16 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) [1]Insgesamt drei der im ersten und zweiten Versuch nicht bestandenen Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. [2]Ausgenommen hiervon sind das Modul "Forschungsorientiertes Projekt" und das Modul "Masterarbeit".

(3) [1]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. [2]§ 14 Abs. 18 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) [1]Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. [3]Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber den Prüfenden erklärt werden. [4]Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) [1]Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. [2]Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. [4]Bei ärztlich attestierten Erkrankungen wird der Bearbeitungszeitraum um die belegten Ausfalltage erweitert. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [6]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. [7]Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. [3]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [4]Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) [1]Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. [2]Die Gewichte der in die Berechnung eingehenden Noten sind in der Anlage aufgeführt.

(4) [1]Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Module. [2]Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. [3]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. [4]Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2, 3 und 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) [1]Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. [3]Auf Antrag kann die Aufnahme der Ergebnisse von Zusatzprüfungen in das Zeugnis entfallen.

(2) [1]Auch Zusatzprüfungen sind gemäß § 15 anzumelden und dabei als Zusatzprüfungen zu deklarieren. [2]Zusatzprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Eine nachträgliche Umwandlung von Zusatzprüfungen in reguläre Prüfungsleistungen oder umgekehrt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 22 Anrechnung

(1) [1]Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommenen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. [3]Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. [4]Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) [1]Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. [3]Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) [1]Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. [2]Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. [3]Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit, das Kolloquium und deren Noten sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. [2]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls "Masterarbeit") beigefügt. [3]Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. [4]Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [6]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) [1]In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beteiligten Fächer ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Der Prüfungsausschuss ist administrativ der Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet. [3]Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. [4]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [5]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der beteiligten Institute gewählt. [6]Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [2]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. [2]Er legt die Anmelde- und Prüfungszeiträume fest.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(9) [1]Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend). [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Es können auch Prüfende anderer Hochschulen/Universitäten bestellt werden.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Anlagen

„K x" bedeutet eine Klausur von x Minuten. *Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.*

„M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

„HA“ bedeutet Hausarbeit. „S“ bedeutet Seminararbeit. „R" bedeutet Referat. „Ü“ bedeutet Übung. „B" bedeutet Bericht. „ExB" bedeutet Exkursionsbericht. „PraktB" bedeutet Praktikumsbericht. „Prä" bedeutet Präsentation. „V" bedeutet Vortrag. „Koll" bedeutet Kolloquium.

Die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studienleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage 1 entfällt

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Landschaftswissenschaften

Modul M I: Systemtheorie und Systemanalyse						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M I-1 Systemtheorie	1 Vorlesung 1 Übung/Seminar 6 SWS	1.	--	2	K 120	**6**

Die Pflichtmodule M V bis M VIII umfassen insgesamt 42 Leistungspunkte und sind jeweils einmal zu absolvieren. Modul M VII-1 'Berufspraktikum' wird nicht benotet.

Module M V- VIII						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M V-1 Studienprojekt	1 Seminar/Übung 2 SWS Gelände-/ Laborpraktikum 8-12 Tage	ab 1.	--	3	B (80%), Prä (20%)	9
M VI-1 Exkursion	Exkursion(en) 15 Tage	ab 1.	--	2	--	9
M VII-1 Berufspraktikum	Praktikum 9 Wochen	ab 1.	--	1	PraktB	12
M VIII-1 Forschungsorientiertes Projekt	Projektarbeit 4 Monate	ab 3.	Modul M I-1	1	B	12
Summe LP	**Module M V – VIII**					**42**

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftswissenschaften

Jedes Wahlpflichtmodul der Modulgruppen M II und M III umfasst 6 Leistungspunkte. Eine Ausnahme bilden die vom Institut für Meteorologie angebotenen Module M II-9 und M II-10.

In der Modulgruppe M II sind mindestens 18 Leistungspunkte zu erzielen.

Auf Antrag kann ein Wahlpflichtmodul durch bisher nicht absolvierte Module aus dem Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Institute ersetzt werden.

Modulgruppe M II: Ökosystemare Prozesse und Umwelt						
Modul	Lehr-veranstaltungen	Fach-semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
M II-1 Böden als Teile von Ökosystemen	3 Vorlesungen 1 Praktikum 6 SWS	2. und 3.	Grundlagen der Bodenkunde	3	M 30	6
M II-2 Definition und Regionalisierung von Bodeneinheiten	2 Vorlesungen 1 Vorlesung inkl. Übung 1 Exkursion 6 SWS	1. und 2.	Grundlagen der Bodenkunde	2	K 90 (70%), ExB (30%)	6
M II-3 Ökosysteme: Konkrete Beispiele	1 Vorlesung 1 Gelände-praktikum 5 SWS	ab 1.	--	1	Prä	6
M II-4 Umweltsysteme: Kulturlandschaft	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Gelände-praktikum 5 SWS	1. oder 3.	--	1	Prä	6
M II-5 Pflanzen-soziologische Arbeitsmethoden	1 Vorlesung 1 Gelände-praktikum 5 SWS	2.	Grundlagen der Speziellen Botanik	1	Fallstudie	6
M II-6 Vegetations-geschichte	1 Vorlesung 1 Praktikum mit Seminar 5 SWS	1. oder 3.	--	1	R	6
M II-7 Hydrologie und Flussgebiets-bewirtschaftung	1 Vorlesung/ Übung 1 Vorlesung 4 SWS	1.	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirt-schaft	--	K 90 – 120	6
M II-8 Wasserwirtschaft und Umwelt	2 Vorlesungen 1 Seminar 1 Vorlesung / Praktikum 4 SWS	2.	--	1	HA, M 30	6

Modul	Lehr-veranstaltungen	Fach-semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
M II-9 Instrumenten-praktikum	1 Praktikum 4 SWS	2.	--	--	Laborübung	4
M II-10 Synoptische Meteorologie	2 Vorlesungen 1 Übung 1 Seminar 7 SWS	1. und 2.	Grundlagen der Meteorologie	2	--	8
M II-11 Biodiversität und Naturschutz	1 Seminar 4 SWS	1. oder 3.	--	1	R	6
M II-12 Wissenschaftliches Arbeiten mit freiland-ökologischen Methoden	1 Seminar 4 SWS	2.	--	1	Ü	6
M II-13 Landschafts-kompartimente und Geo-Ökosysteme	1 Seminar/ Übung 4 SWS	ab 1.	--	1	S, R oder Prä	6
Summe LP in	**Modulgruppe M II**					**mind. 18**

Aus der Modulgruppe M III sind 3 Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modulgruppe M III: Landschaftsprozessanalyse und -modellierung						
Modul	Lehr-veranstaltungen	Fach-semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
M III-1 Analyse räumlich und zeitlich variabler Daten	1 Vorlesung 1 Übung 1 Seminar 5 SWS	2. oder 4.	Grundlagen der Statistik	2	B (70%), Prä (30%)	6
M III-2 GIS-gestützte Landschafts-prozessanalyse	1 Übung 1 Seminar 4 SWS	ab 1.	Vertiefte Kenntnisse in ArcGIS	2	R	6
M III-3 Bodenerosion	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Gelände-praktikum 6 SWS	ab 1.	--	2	HA oder Prä	6

Modul	Lehr-veranstaltungen	Fach-semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
M III-4 Numerische Model-lierung von Boden-prozessen	3 Vorlesungen 3 Übungen 6 SWS	3. und 4.	Vertiefte Kenntnisse der Bodenkunde	2	M 30	6
M III-5 Biodiversität	1 Vorlesung 1 Gelände-praktikum 5 SWS	ab 2.	Modul M II-3	1	Prä	6
M III-6 Dynamische Bodenerosions-modellierung	1 Übung 1 Seminar 4 SWS	ab 1.	Vertiefte Kenntnisse in ArcGIS	2	S	6
M III-7 Hydrological Modeling	4 Vorlesungen/ Computer-übungen 4 SWS	3.	Module M II-7 und M II-8	1	M 30	6
M III-8 Modellansätze für die Umweltplanung	1 Vorlesung 1 Seminar 4 SWS	3.	--	2	B	6
Summe LP in	**Modulgruppe M III**					**18**

Anlage 2.3: Wahlmodule

Im Modul M IV 'Wahlbereich' sind Module mit einer Summe von **6 Leistungspunkten** zu wählen.

Als Wahlmodul können bisher noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Landschaftswissenschaften, alle weiteren Master-Module der am Studiengang beteiligten Institute, Fremdsprachen am Fachsprachenzentrum der LUH und Angebote des Zentrums für Schlüsselkompetenzen gewählt werden.
Die Zulassung zu sonstigen Lehrveranstaltungen, die die landschaftswissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen, ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Wahlmodule sind unbenotet. Die bestandenen Veranstaltungen werden von den Dozentinnen und Dozenten testiert.

Anlage 2.4: Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungen: die Masterarbeit und das Kolloquium.

Modul M IX: Masterarbeit					
Modul	Fach-semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
M IX Masterarbeit	ab 3.	Modul M I-1 und mind. 42 LP sowie Modul M VIII-1 angemeldet	1	Masterarbeit (75%), Koll (25%)	**30**